

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 17. Oktober 1985

**zur Ergänzung der Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von Rindern, Schweinen und frischem Fleisch von den Mitgliedstaaten zugelassen wird, durch Hinzufügung von Grönland**

(85/488/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom  
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher  
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern  
und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittlän-  
dern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/  
EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Beurteilung, ob ein Land oder ein Teil eines  
Landes sowohl in bezug auf Rinder und Schweine als  
auch in bezug auf frisches Fleisch auf die Liste gesetzt  
werden kann, werden insbesondere die in Artikel 3  
Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG aufgeführten  
Maßstäbe berücksichtigt.Von Grönland kann behauptet werden, daß es diese  
Maßstäbe für frisches Fleisch von Rindern, Schafen,  
Ziegen, Einhufern und von wilden Klauentieren, jedoch  
nicht für frisches Fleisch von Schweinen erfüllt. Es ist  
erforderlich, durch Hinzufügung von Grönland und für  
die obengenannten Kategorien von frischem Fleisch die  
in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG ange-  
führte Liste, die vom Rat angenommen wurde und im  
Anhang zu der Entscheidung 79/542/EWG des Rates  
vom 21. Dezember 1976 über eine Liste der Drittländer,  
aus denen die Einfuhr von Rindern, Schweinen und  
frischem Fleisch von den Mitgliedstaaten enthalten ist<sup>(3)</sup>,  
zu ergänzen.Andere Maßnahmen betreffend die Tiergesundheit sowie  
die öffentliche Gesundheit müssen noch getroffen  
werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Unbeschadet der Richtlinie 72/462/EWG und insbeson-  
dere jeglicher Maßnahmen, die gegebenenfalls gemäß  
dem Verfahren von Artikel 29 derselben Richtlinie  
getroffen werden müssen, wird die Liste der Länder, aus  
denen die Einfuhr von Rindern, Schweinen und frischem  
Fleisch gemäß der Entscheidung 79/542/EWG von den  
Mitgliedstaaten zugelassen wird, durch Hinzufügung von  
Grönland für frisches Fleisch von Rindern, Schafen,  
Ziegen, Einhufern, die als Haustiere gehalten werden und  
von wilden Klauentieren, jedoch nicht für frisches Fleisch  
von Schweinen, ergänzt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Oktober 1985.

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.